

z. B. den Fall, wo neben namhaften Activis auch starke Passiva vorhanden, wo Grundstücke &c. zu verwalten sind;

d) daß für Naturalvorräthe bei Landgütern, für Waaren bei Handlungen und ähnliche Gegenstände § 42. gar keine Caution geordnet ist, und bei der Veränderlichkeit des Betrags und der oft hoch ansteigenden Summe desselben nicht geordnet werden kann;

e) daß die §. 42. 45. vorgeschriebenen außerordentlichen Cautionen wegen verwahrter Gelder, Pretiosen, Staatspapieren und Schuldscheinen in allen Fällen wo diese Gegenstände nur kurze Zeit in des Vormunds Händen bleiben, — wo er sie muthmaßlich länger behielte, würde der §. 50. eintreten, — da die Cautionen dann immer fort erhöht, gemindert, cassirt und wieder bestellt werden müssen, sich als eine unabsehbare Erweiterung des Geschäftsgangs und eine höchst schädliche Häufung der Kosten darstellen; überdem aber auch oft ihre Bestellung zu spät kommen würde; da der Richter selten mit Sicherheit vorher weiß, was in des Vormunds Hände kommen wird, und wenn der Vormund unredlich oder saumselig ist, es erst bei der Jahresrechnung, und vielleicht da nicht einmal erfährt.

Sodann, was die Kinder in väterlicher Gewalt betrifft, so stehen diese noch schutzloser da. Nach §. 52. nämlich soll zu ihrem Besten erst dann mit Cautionforderung oder Bevormundung verfahren werden, wenn wegen schlechter Wirthschaft oder Verschlimmerung der Vermögensumstände des Vaters Besorgnisse entstehen. Allein wie soll es, seltne Fälle ausgenommen, besonders in größeren, und namentlich in Handelsstädten, dem Richter möglich seyn, die Vermögensumstände seiner Gerichtsuntergebenen so genau zu kennen, um das etwanige Sinken derselben so genau zu beobachten, als erforderlich wäre, um auf seine Kenntniß rechtliche Maaßregeln gründen zu dürfen? Hier handelt es sich nicht um Gerüchte und Muthmaßungen, sondern um aktenkundige Thatsachen, und je nachtheiliger für die Ehre und den Credit des Vaters ein Einschreiten des Richters wird, desto vorsichtiger muß dieser bei der Sache verfahren.

Ist es aber bis auf einen Punkt gekommen, wo diese Bedenken aufhören, dann ist es auch gewöhnlich zu spät, Vorsichtsmaaßregeln zu ergreifen; nicht zu gedenken: daß Fälle eintreten können, in welchen ein Vater, auch ohne eigne üble Wirthschaft und Vermögensverfall, den Verlust des Vermögens der Kinder veranlaßt.

Endlich die Kirchen und andre fromme Stiftungen anlangend; so gilt hier nicht nur das nämliche was bei den Unmündigen ad a. und e. bemerkt ist, sondern es tritt auch noch besonders hinzu, daß für die ordentlichen Cautionen §. 42. gar kein, einigermaßen gnügender Maaßstab zu finden ist. Die einzige Anleitung hierzu giebt die Analogie des §. 42. wenn man den Uberschuß der currenten Einnahme über die currente Ausgabe zum Anhalten nimmt. Aber ein solches Verfahren hat das große Bedenken gegen sich, daß die Ausgaben der Kirchen wegen der vorfallenden Baue vorzüglich, so ungleich sind, daß sie nur nach Durchschnitten berechnet werden können, welche wohl in einer längern Reihe von Jahren treffen, in einzelnen aber oft sehr abweichen. Ueberdies ist bei